

Neufassung der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Büdingen

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen hat in ihrer Sitzung am 07.06.2024 für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Büdingen aufgrund der Regelungen der §§ 5, 19, HGO in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) nachstehende Neufassung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Büdingen beschlossen:

§1 Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Büdingen als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen liegen in der Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Sie ergeben sich aus § 26 HKJGB.
- (2) Kindertageseinrichtungen sind pädagogische Kindertageseinrichtungen der Jugendhilfe, in denen Kinder in Ergänzung und Erweiterung der Familienerziehung betreut und gefördert werden. Zu den Kindertageseinrichtungen gehören alle Krippen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Büdingen.
- (3) Kindertageseinrichtungen haben die Aufgabe, einen Beitrag zur Bildung und Erziehung des Kindes zu leisten. Ziel ist, das Kind bei der Entwicklung zu einer eigenständigen, kooperations- und urteilsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. Die pädagogische Konzeption der Einrichtungen orientiert sich am hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (Hess. BEP).

Den Kindern wird Gelegenheit gegeben, von ihrer Lebenssituation ausgehend, durch entwicklungsfördernde Spiel- und Lernangebote u.a.:

- ihren sozialen Verhaltensspielraum zu erweitern.
- ihre Selbstständigkeit und Handlungsfähigkeit zu entwickeln.
- vielseitige Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

- (4) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.

§3 Berechtigte, Anmeldung und Aufnahmekriterien

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen allen Kindern mit erstem Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) in Büdingen vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt zur Verfügung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einer Wunscheinrichtung besteht nicht.
- (3) Die Anmeldung muss digital über das Anmeldeportal der Stadt Büdingen erfolgen.
- (4) Bei der Aufnahme ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Bescheinigung darf höchstens 2 Monate alt sein. Zum Schutze des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies erfolgt durch eine ärztliche Bescheinigung, für deren Kosten die Sorgeberechtigten aufkommen. Ein Impfnachweis gem. des § 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes ist vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung vorzulegen.
- (5) Die Aufnahme richtet sich nach §24 SGB VIII sowie §24a SGB VIII bis 31.07.2013 als Übergangsregelung zum stufenweisen Ausbau U3. Bei der Belegung der Ganztagsplätze werden vorrangig Kinder von berufstätigen Sorgeberechtigten, von in Ausbildung stehenden Sorgeberechtigten bzw. von Sorgeberechtigten, die sich in besonders schwierigen Lebenssituationen befinden, berücksichtigt. Entsprechende Nachweise sind erforderlich. Vorrang erhalten ebenfalls Kinder gem. §8a Kindeswohlgefährdung sowie nach Büdingen zuziehende ältere Kinder vor jüngeren Kindern.
- (6) Die Aufnahme erfolgt nach Abschluss des Betreuungsvertrages (schriftliche Anmeldung) mit der Stadt Büdingen. Über die Aufnahme erhalten die Sorge- Erziehungsberechtigten einen Bescheid.
- (7) Die Aufnahme eines Kindes ist dann rückgängig zu machen, wenn erhebliche Gründe einem Verbleib des Kindes in der Kindertageseinrichtung entgegenstehen. Der Magistrat entscheidet aufgrund eines entsprechenden Berichts der Leitung der Kindertagesstätte.

§4 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind regelmäßig wochentags außer samstags geöffnet. Die Öffnungszeiten legt der Magistrat der Stadt Büdingen nach Information und Anhörung des Gesamtelternbeirats durch Beschluss fest. Der Beschluss wird durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gemacht.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen für Kinder bleiben aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen:
 - a) vier pädagogische Tage im Kindergartenjahr.
 - b) betriebliche Veranstaltungen.
 - c) unabwendbare Reparaturarbeiten.
 - d) am Brückentag am Freitag nach Christi Himmelfahrt.

- e) am Brückentag am Freitag nach Fronleichnam.
- f) an den gesetzlichen hessischen Feiertagen.
- g) in den letzten drei Wochen der hessischen Sommerferien.
- h) an max. acht Tagen in den hessischen Weihnachtsferien.

Die Grundreinigung der Kindertageseinrichtungen wird alle zwei Jahre durchgeführt. Für den Zeitraum der Schließung in den Sommerferien wird eine beschränkte Anzahl von Betreuungsplätzen in der Sommerferieneinrichtung für berufstätige Familien und Eltern angeboten. Voraussetzung für eine Anmeldung zum Notdienst ist daher die Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung.

- (3) Werden einzelne oder alle Kindertageseinrichtungen aus zwingenden Gründen geschlossen, so werden die Sorgeberechtigten verständigt.
- (4) Bekanntgaben erfolgen rechtzeitig durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Büdingen. Der Stadtelternbeirat wird informiert.

§5 Pflichten der Erziehungsberechtigten und des Betreuungspersonals

- (1) Ein respektvoller Umgang miteinander ist Voraussetzung für eine gelingende Erziehungs- und Bildungspartnerschaft.
- (2) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertageseinrichtungen regelmäßig besuchen; sie müssen spätestens bis 09:00 Uhr eintreffen und je nach gebuchtem Betreuungsumfang wieder pünktlich von der Kindertageseinrichtung abgeholt werden.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der persönlichen Übergabe der Kinder im Gebäude der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder erziehungs- und sorgeberechtigten Personen.
- (4) Abholberechtigte Personen müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Aufsichtspflicht der erziehungs- und sorgeberechtigten Personen besteht auch bei Veranstaltungen auf dem Gelände und im Gebäude der Kindertagesstätte.
- (6) Die Sorgeberechtigten erklären schriftlich, in der Regel bei der Aufnahme des Kindes, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich der Kindertageseinrichtungsleitung gegenüber ergänzt oder widerrufen werden.
- (7) Soll das Kind durch eine fremde Person abgeholt werden, ist vorher das pädagogische Fachpersonal durch einen Sorgeberechtigten darüber zu informieren.
- (8) Bei Verdacht oder Auftreten von ansteckenden Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes beim Kind oder in der häuslichen Gemeinschaft des Kindes sind die Sorgeberechtigten des Kindes zur unverzüglichen Mitteilung an das pädagogische Fachpersonal verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung vorliegt. Auch andere Personen, die an diesen Erkrankungen leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.

- (9) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
- (10) Das Fehlen (wegen Krankheit, Urlaubs, etc.) des Kindes ist ab dem 1. Tag der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (11) Die Erziehungsberechtigten haben die Bestimmungen der Kostenbeitragssatzung sowie dieser Satzung einzuhalten und insbesondere die Kostenbeiträge zu entrichten. Wird der fällige Kostenbeitrag für Betreuung oder hinzugebuchtes Essen mehr als zweimal nicht ordnungsgemäß entrichtet, behält sich die Stadt Büdingen vor, das Kind von Amts wegen zurück in den geringsten Betreuungsumfang (max. 6 Stunden) umzumelden oder abzumelden.
- (12) Werden Elternbeiträge zweimal in Folge oder dreimal innerhalb eines Kalenderjahres nicht ordnungsgemäß bezahlt, ist ebenfalls ein Ausschluss möglich.
- (13) Sehen Eltern bzw. sorgeberechtigte Personen Anlass zur Beschwerde gegenüber einer Kindertageseinrichtung der Stadt Büdingen bzw. ihres Personals, haben sie diese grundsätzlich zunächst in einem persönlichen Gespräch gegenüber der Leitung dieser Tageseinrichtung vorzutragen.
- (14) Die Hausordnung der Kindertageseinrichtungen ist in von allen Beteiligten einzuhalten.

§6 Pflichten des pädagogischen Fachpersonals

Die Leitung der Kindertageseinrichtung sowie die pädagogischen Fachkräfte stehen den Eltern für Aussprachen zur Verfügung. Sprechzeiten sind mit dem Personal zu vereinbaren, um den Betrieb der Kindertageseinrichtung nicht zu stören.

§7 Elternversammlung und Elternbeirat

Elternversammlung und Elternbeirat sowie das Anhörungs- und Mitwirkungsrecht von erziehungs- und sorgeberechtigten Personen in Kindertageseinrichtungen wird durch die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat in Tageseinrichtungen der Stadt Büdingen geregelt.

§8 Versicherung

- (1) Die Stadt Büdingen versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Die Kinder sind gesetzlich unfallversichert über die Unfallkasse Hessen, darüber hinaus mit erweitertem Versicherungsschutz über den Gemeinde- Versicherungs- Verband (GVV). Versicherungsschutz besteht:
- auf dem direkten Weg von der und zur Kindertageseinrichtung;
 - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung;

- bei Veranstaltungen sowie Unternehmungen der Kindertageseinrichtung.

- (3) Die Erziehungsberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass ihr/e Kind/er an den regelmäßigen Waldtagen der Einrichtung teilnehmen kann/können. Ihnen ist bekannt, dass die Stadt Büdingen und ihre Mitarbeiter/Innen keine Haftung für die vom Wald ausgehenden, üblichen Gefahren übernehmen.

§9 Medikation

Medikamente dürfen nur nach Vorlage der Vereinbarung über die Durchführung zur Verabreichung von Medikamenten gemäß ärztlicher Verordnung verabreicht werden. Eine eigenmächtige Medikation ist ausgeschlossen.

§10 Ummeldung, Abmeldung und Ausschluss

- (1) Ein Antrag auf Änderung des Betreuungsumfangs ist bis spätestens zum 15. eines Monats zum darauffolgenden 1. des Monats, digital, möglich. Die Änderung ist für mind. 6 Monate bindend.
- (2) Die Eltern sind für die Pflege der Daten im digitalen Portal verantwortlich.
- (3) Eine Abmeldung eines schulpflichtigen Kindes wegen Einschulung erfolgt von Amts wegen automatisch zum 31.07. eines Kalenderjahres und bedarf keiner gesonderten Abmeldung durch die Eltern.
- (4) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Kindertageseinrichtungen oder Stadtverwaltung vorzunehmen. Gehen erst nach dem 15. eines Monats Abmeldungen ein, werden sie zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (5) Wird einer oder mehreren Bestimmungen der Satzung zuwider gehandelt oder entsteht durch das Verhalten des Kindes oder der Sorgeberechtigten eine für den Betrieb der Kindertageseinrichtung unzumutbare Belastung, insbesondere durch sehr häufiges, länger als zwei Wochen dauerndes unentschuldigtes Fehlen des Kindes, kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss sind die Sorgeberechtigten in Kenntnis zu setzen und anzuhören. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (6) Bei freien Platzkapazitäten kann ein einmaliger Einrichtungswechsel gewährt werden.

§11 Hausrecht

- (1) Die Behördenleitung, die Einrichtungsleitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person, übt das Hausrecht aus.
- (2) Sie ist befugt, Personen, die den Betrieb stören, der Kindertageseinrichtung oder des Grundstückes zu verweisen.

§12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Betreuung werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

Allgemeine Daten:

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten

Kostenbeiträge für die Betreuung und Verpflegung in Kindertageseinrichtungen:

Berechnungsgrundlagen, FAD (Aktenzeichen)

Die Rechtsgrundlagen hierfür sind:

Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinderförderungsgesetz (Hess. KiföG), EU-Datenschutzgrund-Verordnung (EU-DSGVO), Sozialgesetzbuch (SGB), UN-Kinderrechtskonvention, Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertageseinrichtung durch das Kind.


- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten über die Aufnahme der genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2024 in Kraft. Die bisherige Satzung zur Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen tritt zum 31.07.2024 außer Kraft.

Der Magistrat der Stadt Büdingen

Büdingen, den 01.08.2024



Katja Euler
Erste Stadträtin